



Zulagen

Die Stadt Biel bietet ihren Angestellten verschiedene Zulagen an. Die Wohnsitzzulage, die an alle in Biel wohnhaften Personen ausbezahlt wird, soll die Lebenshaltungskosten ausgleichen. Zudem bietet die Stadt Biel als fortschrittliche Arbeitgeberin ihrem Personal selbstverständlich auch Kinder- und Ausbildungszulagen an.

Familien- und Unterhaltszulagen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anspruch auf Familienzulagen haben, erhalten pro Kind zusätzlich eine Unterhaltszulage.

Am 17. Januar 2019 hat der Stadtrat die Teilrevision des [Personalreglementes](#) angenommen, mit der die Bestimmung über die Unterhaltszulage geändert wurde:

Art. 34 – Unterhaltszulage

1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, erhalten zusätzlich eine Unterhaltszulage pro Kind, sofern sie selbst bei der Stadt Biel mindestens das Erwerbseinkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG erzielen.

2 Der Gemeinderat regelt die Höhe durch Verordnung. Die Höhe der Unterhaltszulage ist für alle Kinder nach Absatz 1 gleich, unabhängig vom Beschäftigungsgrad und von der Anzahl Kinder der anspruchsberechtigten Person.

3 Arbeiten beide Eltern bei der Stadt, wird die Unterhaltszulage nur einmal ausgerichtet.

Dies hat zur Folge, dass die Unterhaltszulagen an alle Mitarbeitenden mit Anspruch auf eine Familienzulage ausgerichtet werden, unabhängig davon, ob diese über die Stadt Biel ausbezahlt wird oder nicht. Wenn beide Elternteile Angestellte der Stadt Biel sind, hat der familienzulagenberechtigte Elternteil Anspruch auf die Unterhaltszulage.

Um Anspruch auf diese Unterhaltszulage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Zulage wird nur für die eigenen Kinder der Mitarbeitenden ausbezahlt.
- Für den Anspruch auf eine Zulage muss der Lohn mindestens CHF 587.50 pro Monat betragen (Minimum für den Anspruch auf eine Kinder-/Ausbildungszulage in den Jahren 2017/2018, ab 2019 beträgt dieses Minimum CHF 592.50).
- Privatrechtlich angestellte Mitarbeitende haben keinen Anspruch auf diese Zulage.

Wohnsitzzulage

Mitarbeitenden mit Wohnsitz in der Stadt Biel wird eine Wohnsitzzulage ausbezahlt. Diese wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Familien-, Unterhalts- und Wohnsitzzulagen werden während der Dauer der Lohnfortzahlung in vollem Umfang ausgerichtet.

Funktionszulage

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die längere Zeit Aufgaben mit erhöhter Verantwortung oder während mehr als drei Monaten eine im Pflichtenheft nicht vorgesehene Stellvertretung übernehmen müssen, haben Anspruch auf eine Zulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach Art und Umfang der zusätzlichen Belastung. Sie beträgt höchstens zehn Prozent des Bruttolohns.

Während der Dauer der Lohnfortzahlung werden funktionsbezogene Zulagen ab dem zweiten Monat nicht mehr ausgerichtet.

Übrige Zulagen

Weitere Zulagen können für Schichtarbeit und Pikettdienst sowie für besonders beschwerliche, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeit ausgerichtet werden.